Gemeinde Planebruch **RIS - Aufgabe 138**

Typ	:**Anfrage aus Protokoll**	Amt	:**Büro des Amtsdirektors**
Status	:**offen**	Bearbeiter	:**Janette Stiebing**

Datum	:**08.04.2026**
Termin	:
gesehen am	:**08.04.2026**
erledigt am	:

Bezug:

Sitzung	:am 23.03.2026 um 19.03
Gremium	:Gemeindevertretung
TOP	:22. nicht öffentlich Behandlung von Anfragen der Gemeindevertreter
Vorlage	:

Aufgabe:

TOP-Text:
Behandlung von Anfragen der Gemeindevertreter

Protokolltext:
Es liegen keine schriftlichen Anfragen vor.

Herr Dingelstaedt erinnert daran, dass in der letzten Wahlperiode die Möglichkeit diskutiert wurde, auch die Damelang und Freienthal Ortsbeiräte aufzustellen. Diese Überlegung sei jedoch nicht weiterverfolgt worden. Er führt weiter aus, dass mit der Installation von Photovoltaikanlagen ein Budget für die betroffenen Ortsteile vorgesehen sei. In Oberjünne könne dieses Budget aufgrund eines bestehenden **Ortsbeirats** genutzt werden, während in Cammer ein solcher Beirat fehle. Daher sei es notwendig, einen Ortsbeirat in Cammer zu wählen, um das Budget entsprechend verwalten zu können. Er erläutert, dass gemäß dem Freiflächennutzungsgesetz 30 % der Einnahmen aus Photovoltaikanlagen an die betroffenen Ortsteile fließen sollen. Diese Mittel könnten jedoch nur durch einen Ortsbeirat verwaltet werden, er betont, dass es sich um Beträge zwischen 15.000 und 20.000 Euro handele Da Cammer keinen Ortsbeirat habe, sei es erforderlich, **die rechtlichen Voraussetzungen für dessen Einrichtung zu prüfen.** Der BM äußert Zweifel und fordert eine genauere Klärung der Rechtslage durch die Amtsverwaltung. **Der AD ergänzt, dass die Mittelverwendung durch den Ortsbeirat gesetzlich geregelt sei und dieser auch Stellungnahmen zum Haushalt abgeben müsse.** Der BM weist darauf hin, dass die Einrichtung eines Ortsbeirats zusätzliche Kosten verursachen würde, was Herr Dingelstaedt bestätigt. Herr Dingelstaedt beantragt, die rechtlichen Voraussetzungen für die Wahl eines Ortsbeirats in Cammer zu prüfen, um das Ortsteilbudget entsprechend nutzen zu können. Der BM schlägt vor, zunächst die Rechtslage zu klären, bevor weitere Schritte unternommen werden. Der AD merkt an, dass die Einrichtung eines Ortsbeirats zwar zusätzlichen Aufwand bedeute, jedoch notwendig sei, um die Mittel aus dem Ortsteilbudget zu verwalten. Der BM ergänzt, dass dies auch zusätzliche Mittel aus dem Haushalt erfordern würde. Frau Baatz weist darauf hin, dass die Verteilung der Mittel nach Einwohnerzahlen erfolgen müsse. Herr Dingelstaedt betont abschließend, dass die Einrichtung eines Ortsbeirats in Cammer ein verbrieftes Recht sei und die Gemeindevertretung dies entsprechend berücksichtigen solle.

Bearbeitungsvermerk / Erledigungsstand:

Rechtslage für die Gründung eines Ortsbeirats in Cammer prüfen

Rechtliche Einordnung:

Die Bildung eines Ortsbeirates in Brandenburg erfolgt gemäß der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) durch Festlegung in der Hauptsatzung. Ein Ortsbeirat besteht aus drei bis neun Mitgliedern und wird parallel zu den allgemeinen Kommunalwahlen für fünf Jahre direkt gewählt.

Hauptsatzung der Gemeinde Planebruch
vom 24.03.2025

Dritter Teil: Ortsteile

§ 6 Bildung von Ortsteilen (§§ 45 und 46 BbgKVerf)

In der Gemeinde Planebruch bestehen die folgenden Ortsteile im Sinne der §§ 45 ff BbgKVerf:

1. *Damelang-Freienthal, in den Grenzen der Gemarkungen Damelang und Freientha*
2. *Cammer, in den Grenzen der Gemarkung Cammer*
3. *Oberjünne, in den Grenzen der Gemarkung Oberjünne.*

§ 7 Ortsbeiräte und Ortsvorsteher (§ 46 BbgKVerf)

(1) Im folgenden Ortsteil ist ein Ortsbeirat mit der nachfolgend festgesetzten Zahl von
Mitgliedern unmittelbar zu wählen.

1. *Oberjünne mit 3 Mitgliedern*

(2) In den folgenden Ortsteilen ist jeweils ein Ortsvorsteher unmittelbar zu wählen:

1. *Damelang-Freienthal*
2. *Cammer*

(3) Die Sitzungen des Ortsbeirates sind grundsätzlich öffentlich. § 8 gilt entsprechend.

Voraussetzungen und Grundlagen

Ortsteile: Voraussetzung ist das Vorhandensein eines räumlich getrennten, bewohnten Gemeindeteils, der als Ortsteil ausgewiesen ist. *Ortsteile: Oberjünne, Cammer, Damelang-Freienthal (siehe Anlage 1)*

Rechtsgrundlage: Ob ein Ortsbeirat oder stattdessen nur ein Ortsvorsteher gebildet wird, bestimmt die Gemeinde in ihrer Hauptsatzung. *siehe § 7 Absatz 2 (Hauptsazung der Gemeinde planebruch) --> dementsprechend müsste die Hauptsatzung angepasst werden*

Mitgliederzahl: Die Anzahl der Beiratsmitglieder liegt zwischen drei und neun, festgelegt in der jeweiligen Satzung der Gemeinde. --> Festlegung durch Anpassung der Hauptsatzung § 7

Wahl und Organisation

Wahlturnus: Die Wahl findet alle fünf Jahre zusammen mit den Kommunalwahlen statt. Bei kleinen Ortsteilen bis zu 500 Einwohnern kann die Wahl auch in einer Bürgerversammlung erfolgen. (Statistik Einwohner: siehe Anlage 2)

→ Aufwand für die Verwaltung Bennen.

Ortsvorsteher: Nach der Wahl wählt der Ortsbeirat aus seiner Mitte den Ortsvorsteher (sowie einen Stellvertreter), der zugleich den Vorsitz übernimmt.

Budget: In vielen Gemeinden entscheidet der Ortsbeirat zudem über ein lokales Ortsteilbudget zur

Mitgestaltung von Projekten vor Ort.

§ 45 BbgKVerf
Bildung von Ortsteilen

(2) Der Gebietsänderungsvertrag oder die Hauptsatzung können bestimmen, ob in dem Ortsteil ein Ortsbeirat oder eine Ortsvorsteherin oder ein Ortsvorsteher (Ortsteilvertretung) gewählt oder der Ortsteil ohne Ortsteilvertretung gebildet wird. Wird ein Ortsbeirat gewählt, wählt dieser aus seiner Mitte für die Dauer seiner Wahlperiode die Ortsvorsteherin oder den Ortsvorsteher, die oder der zugleich Vorsitzende oder Vorsitzender des Ortsbeirates ist, und ihre oder seine Stellvertretung. Die Amtszeit der direkt gewählten Ortsvorsteherin oder des direkt gewählten Ortsvorstehers und die Wahlperiode des direkt gewählten Ortsbeirates sowie das Wahlverfahren richten sich nach den Bestimmungen des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes. Der Ortsbeirat besteht gemäß den Festlegungen in dem Gebietsänderungsvertrag oder in der Hauptsatzung aus mindestens drei und höchstens neun Mitgliedern. In Ortsteilen mit bis zu 500 Einwohnern kann die Wahl in einer Bürgerversammlung erfolgen.

§ 46 BbgKVerf
Ortsbeirat

(5) Dem Ortsbeirat obliegt die eigenverantwortliche Entscheidungsbefugnis über ortsteilbezogene Aufwendungen und Auszahlungen im Rahmen eines durch die Gemeindevertretung der Höhe nach festzulegenden Ortsteilbudgets. Das Recht der Gemeindevertretung zum Erlass der Haushaltssatzung bleibt unberührt. Die Gewährung von Mitteln nach Absatz 6 bleibt unberührt.

(7) Auf die Mitglieder des Ortsbeirates und das Verfahren im Ortsbeirat finden die Vorschriften des § 30 Absatz 1, 2 und 3 Satz 1 und der §§ 31, 34 bis 40 sowie 42 und 43 Absatz 1 bis 3 entsprechend Anwendung. § 38 Absatz 1 Satz 4 findet keine Anwendung auf Ortsbeiräte mit drei Mitgliedern. Die Mitglieder des Ortsbeirates haben in den nichtöffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse ein passives Teilnahmerecht, soweit Angelegenheiten des Ortsteils unmittelbar betroffen sind. Die Geschäftsordnung der Gemeindevertretung gilt für den Ortsbeirat entsprechend, soweit der Ortsbeirat in einer eigenen Geschäftsordnung nichts Abweichendes regelt.

Rückmeldung der Kommunalwahlleitung

Die Anfrage wurde zur rechtlichen Absicherung an die Kommunalaufsicht weitergeleitet.
Von dort wurde folgendes mitgeteilt:

„...in den Ortsteilen Damelang-Freienthal und Cammer wurden die Ortsvorsteher auf der Grundlage der Regelungen in der Hauptsatzung nach § 84 Abs. 2 i. V. m. § 73 Abs. 1 BbgKWahlG für die Dauer von 5 Jahren gewählt. In der Folge ist eine Umstellung von der Ortsteilvertretung durch einen Ortsvorsteher zu einer Ortsteilvertretung durch einen Ortsbeirat erst mit dem Ende der Wahlperiode möglich. Hierzu bedarf es zu gegebener Zeit einer Änderung der Hauptsatzung. Soweit ein Ortsteil mit bis zu 500 Einwohnern vorliegt, hätte die Gemeindevertretung in diesem Zusammenhang die Möglichkeit für die Wahl die Form der Bürgerversammlung zu regeln. Während der laufenden Wahlperiode ist es weder in einer Bürgerversammlung noch in einem Verfahren nach dem BbgKWahlG möglich, das System zu ändern, da die Amtszeit des direkt gewählten Ortsvorstehers noch läuft."

Demnach besteht die Möglichkeit, bis zu den Kommunalwahlen 2029 die Hauptsatzung entsprechend zu ändern, sodass zur neuen Wahlperiode die Wahl eines Ortsbeirates erfolgen kann.

Für die Verwaltungsorganisation bedeutet das:

- bürokratischer Mehraufwand und Kapazitätsbindung durch zusätzliche Sitzungsvorbereitungen, Protokollführungen und Verwaltungsprüfungen.
- Zusätzliche finanzielle Belastung des Haushalts durch Sitzungsgelder, Aufwandsentschädigungen und eigene Budgetmittel (Ortsteilbudget).